



An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per Email: konsultationen@rtr.at

Wien, am 11.11.2010

Betreff: Reference Unbundling Offer 2010 – Stellungnahme der Silver Server GmbH

Sehr geehrte Frau Dr. Solé!
Sehr geehrte Herren!

Hiermit möchte die Silver Server GmbH (im Folgenden: Silver Server) gerne fristgerecht zum von der A1 Telekom Austria AG (im Folgenden: A1TA) veröffentlichten Reference Unbundling Offer 2010 (im Folgenden: RUO 2010) Stellung nehmen.

Wie im Folgenden dargestellt werden wird, enthält das **RUO 2010** in seiner jetzigen Form einerseits alternative Betreiber **massiv benachteiligende Änderungen** und andererseits **entspricht es nicht den Bescheidvorgaben von M 3/09**.

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit werden sich die nachfolgenden Ausführungen an der Struktur des RUO 2010 orientieren.

1. Punkt 4.1 Bestell- und Mitteilungsvorgänge

Nachfolgendes normiert die RUO 2010 unter Punt 4.1.:

Die Vertragspartner einigen sich für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörungsprozesse, die in diesem Vertrag geregelt sind, auf einheitliche Formulare und Vordrucke bzw. auf einheitliche elektronische Schnittstellen.

Durch diese Formulierung geht die Möglichkeit einer Kommunikation per Fax für den Entbündelungspartner verloren. Diese Schlechterstellung ist nicht gerechtfertigt, noch wird sie seitens der A1TA begründet.

SILVER SERVER



Ungeachtet dessen, dass dem Entbündelungspartner eine Kommunikation per Fax genommen wird, behält sich die A1TA ihrerseits diese Möglichkeit ausdrücklich vor, in dem sie nachfolgendes in 7.2 normiert.

*Werden konkrete Informationen von einem Vertragspartner zur Störungseingrenzung und -beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich des anderen Vertragspartners benötigt, so ist der andere Vertragspartner verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Stunden ab Einlangen **des schriftlich oder per Telefax übermittelten Auskunftersuchens** gemäß Anhang 7, zu erteilen.*

Silver Server fordert daher, dass eine Kommunikation per Fax auch dem Entbündelungspartner in allen Bereichen zustehen muss.

2. Punkt 4.4, Planungsrunden

Die A1TA hat den ersten Absatz so umformuliert, dass u.a. „*verbindliche Planungsrunden*“ stattzufinden haben. Die Konsequenz in der Praxis wäre, dass damit Entbündelungspartner pönalepflichtig werden, wenn die geplanten Zahlen mit einer geringen Toleranz nicht erreicht werden. Diese Änderung kann Silver Server nicht akzeptieren, da es für kleine nachfragegetriebene ISP nur schwer möglich ist, sich zu einer Anzahl von Herstellungen zu verpflichten. Darüber hinaus erachtet Silver Server diese Änderungen für einen überschießenden bürokratischen zusätzlichen Aufwand, da sich im Entbündelungsmarkt die Herstellungen von TASLn bereits eingespielt haben. Zusätzlicher Aufwand bedeutet höhere Kosten für den Entbündelungspartner und damit Wettbewerbsnachteile.

Aus diesen Gründen fordert Silver Server die Streichung der Änderungen.

3. Punkt 11.1, Laufzeit

Das RUO 2010 basiert auf der Entscheidung M3/09 der TTK vom 6.9.2010. Bereits in der Einleitung der RUO 2010 wird auf diesen Umstand verwiesen und die Annahme des RUO 2010 bis zum 7.12.2010 **unbegründet** befristet.

In Punkt 11.1 wird weiters nachfolgendes normiert:

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 7.12.2010

Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständlich relevante Bescheid am 6.9.2010 erlassen wurde und das Konsultationsverfahren am 12.11.2010 endet, ist die Befristung mit 7.12.2010 geradezu lächerlich.

SILVER SERVER



Der Umstand, dass die Befristung seitens der A1TA nicht begründet wurde legt die Vermutung nahe, dass keine objektivierbare Begründung existiert, da eine solche wohl Erwähnung finden würde.

Silver Server fordert daher die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung „... - soweit nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit“.

4. Anhang 2, Punkt 4.2, Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Leider sehen die Bestimmungen von Punkt (d) nach wie vor vor, dass zwar A1TA neue Systeme mittels vorläufiger Anschalte- und Nutzungsbedingungen einsetzen kann, der Entbündelungspartner aber nicht. Diese Bestimmungen sind wettbewerbsverzerrend. Wie das Beispiel VDSL2 gezeigt hat, war es der A1TA möglich VDSL2 einzusetzen, während Silver Server in der Praxis innerhalb der 12 Wochenfrist keine Anschalterichtlinien von der A1TA erhalten hat und ein Regulierungsverfahren anstrengen musste. Damit war Silver Server zeitlich benachteiligt und musste zusätzliche Ressourcen für das Regulierungsverfahren veranschlagen.

Im Sinne der Gleichbehandlungsverpflichtung fordert Silver Server, dass für die marktbeherrschende A1TA die gleichen Bestimmungen gelten wie für den Entbündelungspartner.

5. Anhang 4, Punkt 2.2, Bereitstellungsverfahren

Die A1TA hat einen Absatz eingefügt, wonach der Entbündelungspartner jede einzelne Leistungserbringung (dh z.B. die Inbetriebnahme einer einzelnen TASL!) umgehend auf Mängel überprüfen muss. Dieser zusätzliche Aufwand für den Entbündelungspartner würde einen weiteren Ressourcenaufwand bedeuten. Aus Sicht von Silver Server ist es Aufgabe der marktbeherrschenden A1TA zu verifizieren, ob ihre eigene Leistung mangelfrei erbracht wurde und diese Verpflichtung nicht auf den Entbündelungspartner auszulagern.

Silver Server fordert die Streichung dieses Absatzes, da die bisherigen Regelungen im RUO 2009 vollkommen ausreichend waren. Dh der Entbündelungspartner meldet Störungen einfach ein.

Zusätzlich hat die A1TA im gegenständlichen Punkt einen Absatz aufgenommen, dass künftig der Entbündelungspartner für die A1TA die Besuchstermin-Koordination mit dem Endkunden übernehmen soll. Eine solche Regelung bedeutet für den Entbündelungspartner nicht nur einen zusätzlichen Aufwand sondern auch eine weitere bürokratische Hürde im Herstellprozess.

Silver Server fordert die Streichung dieses Absatzes, da es effizienter ist, wenn die A1TA – wie bisher – direkt Termine ihrer Servicetechniker mit dem Kunden vereinbart.

SILVER SERVER



6. Anhang 4, Punkt 2.5, Terminänderungen

Im zweiten Absatz hat die A1TA eingefügt, dass sie den Entbündelungspartner unmittelbar von Verzögerungsgründen zu informieren hat. Die Formulierung „unmittelbar“ ist aus Sicht von Silver Server zu unbestimmt.

Silver Server fordert die Formulierung „unmittelbar“ durch „*binnen 12 Stunden*“ zu ersetzen.

7. Anlage A zu Anhang 4, Punkt 2.3, Sonstiges

Silver Server fordert die Aufnahme von Fristen innerhalb derer die marktbeherrschende A1TA auf Anfragen an die genannten Emailadressen antworten muss, andernfalls ist der gegenständliche Punkt in der Praxis „zahnlos“.

8. Anhang 6, Punkt 7, Nutzungsregelungen

Es ist explizite Vorgabe des Bescheides M 3/09, dass Kollokationsflächen auch für Zwecke eines FTTC/B-Ausbaus und -Betriebes genutzt werden können (vgl. u.a. Spruchpunkt 2.1a). Daher entsprechen die Regelungen des RUO 2010 nicht den Bescheidvorgaben.

Silver Server fordert eine entsprechende Anpassung dieses Punktes, damit vorhandene Kollokationsflächen sinnvollerweise auch für den Betrieb von Lichtwellenleitertechnik in Verbindung mit Einrichtungen für den Betrieb eines NGA/NGN genutzt werden können.

Darüber hinaus fordert Silver Server, die A1TA zu verpflichten, auch entsprechende In-House Glasfaserkabelstrecken von Kollokationsraum zu Kollokationsraum oder von Kollokationsraum zu anderen LWL-POPs im Auftrag des Entbündelungspartners zu verlegen, um eine sinnvolle Nutzung von FTTx-Equipment im Kollokationsraum zu ermöglichen.

Die Praxis zeigt, dass die A1TA diese Verlegung unter Hinweis auf die Nutzungsregeln des RUO verweigert. Damit ist es Silver Server zum Beispiel nicht möglich, eine Inhouse-Glasfaserstrecke im HVT der A1TA von seinem Kollokationsraum zum Konzentraterraum z.B. der Wienstrom zu legen, um das LWL-Backhauling über Wienstrominfrastruktur zu realisieren. Die A1TA fordert stattdessen, um aus Sicht von Silver Server die Kosten für den Entbündelungspartner zu erhöhen, dass vom LWL-POP der Wienstrom (der sich bereits im Gebäude des HVT befindet) zuerst der Anbindungsschacht der A1TA außerhalb des Gebäudes angeschlossen (also vom HVT die LWL-Strecke hinausgeführt wird) und danach erst über diesen der Kollokationsraum angebunden wird. **Folglich verhindert die A1TA nicht nur die sinnvolle Nutzung von FTTx-Equipment im Kollokationsraum sondern auch die Förderung des Glasfaserausbaus bzw. Steigerung der Glasfaserpenetration in Österreich!**

SILVER SERVER



9. Anhang 7, Punkt 4.1, Entstörfristen

Die A1TA hat die Verfügbarkeit eines Service Technikers und die Reparaturzeit verkürzt. Dafür besteht aus Sicht von Silver Server kein Anlass.

Silver Server fordert die Beibehaltungen der Bestimmungen des RUO 2009. Dh Verfügbarkeit eines Service Technikers von 07:00-17:00 und Reparaturzeit innerhalb von 24 Stunden.

10. Anhang 7, Punkt 4.7, Pönalen

Die A1TA hat die Höhe der Pönalen massiv gesenkt. Dafür besteht aus Sicht von Silver Server nicht nur kein Anlass, diese Änderung ist auch massiv wettbewerbsverzerrend. Die marktbeherrschende A1TA hätte damit einen höheren Anreiz, ihre marktbeherrschende Stellung auszunützen.

Silver Server fordert die Beibehaltungen der Bestimmungen des RUO 2009.

11. Anlage A Anhang 7, Punkt 1, Service Levels

Die A1TA hat neue Produkte und höhere Preise eingeführt. Dafür besteht aus Sicht von Silver Server nicht nur kein Anlass, diese Änderung ist auch massiv wettbewerbsverzerrend. Damit würden sich die Kosten für den Entbündelungspartner massiv erhöhen.

Silver Server fordert die Beibehaltung des Preisniveaus des RUO 2009.

12. Anlage B Anhang 7, Punkt 1.1, Ausnahmen

Die A1TA hat im letzten Absatz das Wort „Entstörung“ durch „Entstörversuch“ ersetzt.

Silver Server lehnt diese Änderung ab, da für den Entbündelungspartner nicht nachvollziehbar wäre, wann ein Entstörversuch stattgefunden hätte. Darüber hinaus ist das Wort „Entstörversuch“ zu unbestimmt.

13. Anhang 8, Punkt 4, Sonstiges

Silver Server fordert die Aufnahme von Fristen innerhalb derer die marktbeherrschende A1TA auf Anfragen an die genannten Emailadressen antworten muss, andernfalls ist der gegenständliche Punkt in der Praxis „zahnlos“.

14. Anhang 8, Punkt 1.3, Sonderregeln für Miete

Die A1TA hat diesen Punkt in der Form ergänzt, dass für die Miete weitere Verträge zu schließen wären. Für eine solche Maßnahme sieht Silver Server keinen Bedarf, da diese nicht nur eine weitere Bürokratisierung für den Entbündelungspartner bedeuten würde, sondern auch zusätzliche Kosten. Damit würde sich die Entbündelung für Silver Server weiter verteuern, womit ein Wettbewerbsnachteil

SILVER SERVER

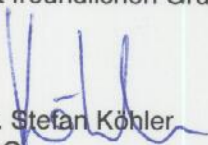


entstehen würde. Jedenfalls muss im RUO 2010 sichergestellt werden, dass allfällig separate Mietverträge keinerlei Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch mit dem RUO stehen.

Silver Server fordert die Beibehaltung der Bestimmungen des RUO 2009 und damit die Streichung der Ergänzungen der A1TA.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefan Köhler
CLO